

Anhang 3: Zu übermittelnde Mindestangaben für Hasentiere

TEIL 1: INFORMATIONEN ZUM BETREIBER UND BETRIEBSTIERARZT	
Feld in dem INK-Formular (allgemeines Muster)	Anzugebende Daten
Name des Betreibers	Führen Sie den Namen des Viehhalters oder des Händlers der Tiere an.
Bestandsnummer	Geben Sie die Bestandsnummer an.
Kontrollierte Unterbringung für diesen Bestand (Trichinen (nur Schweine))	Bei Hasentieren nicht anwendbar.
Zugang zu einem Auslauf im Freien	Bei Hasentieren nicht anwendbar.
Name + Anschrift + Telefonnummer des Tierarztes (wenn er nicht der Betriebstierarzt des Bestands ist)	Geben Sie immer den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Tierarztes an, der in dem Herkunftsbetrieb für die Tiere zuständig ist (unabhängig davon, ob die Tiere aus Belgien oder aus dem Ausland stammen).
TEIL 2: INFORMATIONEN ZU DEN FÜR DIE SCHLACHTUNG BESTIMMTEN TIEREN	
Tierart	Geben Sie „Hasentiere“ an.
Anzahl der Tiere, auf die sich das INK-Dokument bezieht	Führen Sie die (ungefähre) Anzahl der zum Schlachthof verbrachten Tiere an, für die die betreffenden INK gelten. Eine Abweichung von höchstens 5 % zwischen der angegebenen Anzahl von Tieren und der tatsächlichen Anzahl von zum Schlachthof verbrachten Tieren wird toleriert.
Gesundheitszustand der Tiere während des Zeitraums vor der Schlachtung	Kreisen Sie „Ja“ oder „Nein“ ein. Zeitraum vor der Schlachtung = 30 Tage vor der Schlachtung. Wenn Sie mit „Nein“ antworten, müssen Sie nähere Angaben in dem Feld des Teils 3.2 „BESONDERE ZU MELDENE BEMERKUNGEN“ machen.
Auf dem Identifizierungsmittel angegebener individueller Identifizierungscode	Geben Sie die spezifischen Daten der zur Schlachtung bestimmten Partie an. Es kann sich um die Kenndaten des Mastgebäudes oder eine Nummer der Partie handeln, welche im Betriebsregister vermerkt ist.
TEIL 3: IM RAHMEN DER SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE DURCHGEFÜHRTE ANALYSEN und BEHANDLUNGEN	
1. ALLGEMEINE TABELLE	
Mortalität – %	Geben Sie die Mortalitätsrate der Partie an; jede Mortalitätsrate von >15 % während der Mastperiode muss notifiziert werden. Bei Überschreitung der Mortalitätsrate wird angeraten, den Tierarzt hinzuziehen und Laboranalysen vorzunehmen, um die Ursache des Problems zu ermitteln. In diesem Fall müssen die Befunde dieser Laboranalysen (Diagnose) auch dem Schlachthof notifiziert werden.

<p>Art der Analyse</p>	<p>Es geht nur um die Analysen, die Parameter betreffen, die potenziell einen Einfluss auf die Sicherheit der Nahrungsmittelkette haben.</p> <p>Im Rahmen der Meldung von Informationen zur Nahrungsmittelkette an den Schlachthof ist es nicht nötig, Analysen auf alle im Nachstehenden genannten Krankheitserreger vornehmen zu lassen. Sind die Analyseergebnisse jedoch bekannt, müssen diese dem Schlachthof mitgeteilt werden.</p> <p>Nicht erschöpfende Liste von auf den Menschen übertragbaren Krankheitserregern: <i>Yersinia enterocolitica</i> (eine Meldung ist nicht erforderlich, wenn der identifizierte Stamm nicht pathogen ist. Ist der identifizierte Stamm hingegen pathogen, muss er im Rahmen der INK notifiziert werden); <i>E. coli</i> EHEC, zum Beispiel <i>E. coli</i> O 153; Rotavirus...; <i>Listeria monocytogenes</i>; <i>Pasteurella multocida</i>...</p>
<p>Ergebnisse und Schlussfolgerungen</p>	<p>Geben Sie die Befunde der Laboranalysen (z. B. im Rahmen von Monitoringprogrammen oder vom Tierarzt vorgenommenen Untersuchungen) zur Feststellung von Krankheitserregern, chemischen Stoffen und Kontaminanten (z. B. Dioxin, Cadmium) an.</p> <p>Es geht nur um die Ergebnisse der Analysen, die Parameter betreffen, die potenziell einen Einfluss auf die Sicherheit der Nahrungsmittelkette haben.</p> <p>Der Tierarzt kann Ihnen dabei helfen, zu entscheiden, ob die Analyseergebnisse von Relevanz sind und mitgeteilt werden sollten.</p>
<p>Bei Behandlung: Grund der Behandlung (z. B. Krankheit)</p>	<p>Führen Sie die Krankheiten und / oder Symptome an, die die Behandlung rechtfertigen.</p>
<p>Bei Behandlung: Datum der Behandlung (von / bis)</p>	<p>Vermerken Sie das Datum des Behandlungsbeginns und das Datum des Behandlungsendes, wenn diese Behandlung in den 30 Tagen vor der Schlachtung erfolgte.</p> <p>Gilt für die verabreichten Arzneimittel jedoch eine Wartezeit von mehr als 30 Tagen, entspricht die Dauer des Meldezeitraums folglich der Wartezeit des Arzneimittels + 14 Tage.</p>
<p>Bei Behandlung: Verwendete Arzneimittel oder Arzneifuttermittel</p>	<p>Vermerken Sie die Namen</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>aller</u> Futtermittelzusatzstoffe (insbesondere Mischfuttermittel, die Kokzidiostatika enthalten), • <u>aller</u> verabreichten Arzneimittel, einschließlich jener, die über das Futter verabreicht wurden,

	<p>mit denen eine obligatorische Wartezeit einhergeht und die während des oben genannten Zeitraums verabreicht wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haben Sie Futtermittel, die Kokzidiostatika enthalten, verwendet, führen Sie den Namen des benutzten Kokzidiostatikums, die betreffende Wartezeit (in Tagen) sowie das Datum des Beginns und des Endes der Verfütterung der Futtermittel an. Sie müssen alle Futtermittel, die Kokzidiostatika enthalten und binnen der letzten 30 Tage ein- oder mehrmals verfüttert wurden, angeben. • Behandlungen: Für den Fall, dass Arzneimittel oder Arzneifuttermittel im Laufe der letzten 30 Tage benutzt wurden, geben Sie die erforderlichen Daten an.
Bei Behandlung: Wartezeit	Geben Sie die Dauer der Wartezeiten an (in Tagen).
2. SPEZIFISCHE ZU MELDENDE INFORMATIONEN	
<p>Geben Sie jede Krankheit und jedes Symptom an, die bzw. das im Laufe der letzten acht Wochen aufgetreten ist, selbst wenn Sie kein Arzneimittel oder Arzneifuttermittel verabreicht haben (oder verabreichen ließen).</p> <p>A. Gesundheitszustand der Tiere</p> <p>Wenn Sie auf die Frage „Sind die Tiere gesund?“ mit „Nein“ geantwortet haben (siehe weiter oben):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führen Sie die Krankheitsanzeichen und Beschwerden an, die während des relevanten Zeitraums bei den zu versendenden Tieren festgestellt wurden. Zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine klinische Anzeichen (Kraftlosigkeit, Abmagerung, Appetitlosigkeit, Wachstumsverzögerung, Rückgang der täglichen Gewichtszunahme); - Mortalität mit oder ohne klinische Anzeichen (plötzlicher Tod); - Atembeschwerden (Husten, Nasenauslauf...); - neurologische Störungen (Torticollis, Gleichgewichtsstörungen); - Hauterkrankungen (sichtbare subkutane Abszesse, Epidermitis, Dermatitis, Haarausfall, runde kahle Stellen...); - Verdauungsstörungen (Diarrhö, Tympanie...); - Urogenitale Störungen in Zuchtbetrieben (Aborte, Gebärmutterentzündung, frühzeitige Unfruchtbarkeit von Kaninchen...). • Sofern diese bekannt sind, geben Sie die Diagnosen und/oder Krankheitserreger an (z. B. anhand von im Rahmen eines Zoonosen-Monitorings durchgeführten Analysen ermittelt). • Wann müssen die Krankheitsfälle gemeldet werden? Was Krankheitsanzeichen, die nicht mit einem Sterbefall in Zusammenhang stehen, anbelangt, muss die Meinung des Tierarztes eingeholt werden. Der Tierarzt kann Ihnen aufgrund seines Fachwissens und seiner Kenntnisse bezüglich der eventuellen betrieblichen Vorgeschichte dabei helfen, zu entscheiden, welche Krankheitsfälle erwähnt werden müssen. • Zeitraum 	

Die angegebenen Informationen müssen sich auf die acht Wochen vor der Schlachtung beziehen (es handelt sich somit um einen längeren Zeitraum als die für die Arzneimittel und Zusatzstoffe vorgesehenen 30 Tage).

Achtung: Es ist verboten, Tiere, die Krankheitsanzeichen zeigen oder im Verdacht stehen, krank zu sein, zum Schlachthof zu befördern.

B. Einschlägige Ergebnisse früherer Schlachttier- und Schlachtkörperuntersuchungen von Tieren aus demselben Betrieb, die von den Schlachthöfen mitgeteilt wurden

Es ist nicht nötig, den Schlachthofbetreibern diese Informationen mitzuteilen, wenn der betreffende Betreiber bereits über diese Informationen verfügt (z. B. im Rahmen einer laufenden Vereinbarung oder eines Qualitätssicherungssystems) oder wenn der Erzeuger erklärt, dass es keine relevanten Informationen gibt, die mitgeteilt werden müssten.

Ist sich der Viehhalter in Bezug auf die anzuführenden Ergebnisse von Schlachttier- und Schlachtkörperuntersuchungen nicht sicher, muss er seinen Betriebstierarzt oder, falls es keinen gibt, den Tierarzt, der für gewöhnlich für die Tiere zuständig ist, um Hilfe bitten.

C. K.E. vom 27. Februar 2013

Geben Sie gegebenenfalls Folgendes an: „Der Herkunftsbetrieb der Tiere ist einer verstärkten Kontrolle gemäß dem Königlichen Erlass vom 27. Februar 2013 unterworfen.“

Unterschrift des Betreibers	Auf elektronischem Wege übermittelte INK müssen nicht unterzeichnet werden. Nur INK in Papierform müssen in dem dafür vorgesehenen Feld in Anhang 8 unterschrieben werden.
Datum	Geben Sie das Datum an, an dem Sie das Formular ausgefüllt haben.